

Erläuterungen C/2023/916 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C, C/2023/916 vom 15.11.2023)

Gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates ⁽¹⁾ werden die [Erläuterungen](#) zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

9505 **Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel**

Seite 414

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Einfache Ballons, auch ausgestattet mit LED-Leuchten, die kurze Zeit, z. B. 24 Stunden, halten, auch mit einer Aufschrift zur Kennzeichnung eines Anlasses, wie z. B. ‚Frohe Weihnachten‘ oder ‚Alles Gute zum Geburtstag‘, sind von dieser Position ausgeschlossen (Einreihung als ‚anderes Spielzeug‘ in die Position 9503), siehe auch die Verordnung (EG) Nr. 442/2000 der Kommission ⁽³⁾ und das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-14/05.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1, in der durch ABl. C 221 vom 6.7.2020, S. 4 geänderten Fassung.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 442/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 33).